

AMTSBLATT

für die

Gemeinde Eslohe (Sauerland)

*In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung
alle öffentlichen Bekanntmachungen der*

Gemeinde Eslohe (Sauerland),

die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Jahrgang 2015

20. Januar 2015

Nr. 1

SONDERAMTSBLATT

Anhang

- 1 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) für das Haushaltsjahr 2015
-

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Eslohe (Sauerland)
für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) mit Beschluss vom 18.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	15.869.480 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	16.647.756 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	14.185.592 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	14.459.209 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.689.625 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.187.171 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	200.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	316.513 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

585.784 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

778.276 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf

226 v.H.

1.2 für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf

449 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

445 v.H.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Bericht vom 19.12.2014 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 16.01.2015 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme vom 20.01.2015 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 im Rathaus Eslohe, Schultheistrae 2, 59889 Eslohe, Fachbereich Zentrale Dienste/Finanzen, Zimmer 28, whrend der Dienststunden (Mo. – Fr. 8.30 – 12.30 Uhr, Do. 14.00 – 17.30 Uhr) ffentlich aus und ist unter der Adresse www.eslohe.de im Internet verfgbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung fr das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgefhrt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgem ffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Brgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenber der Gemeinde vorher gergt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, den 20.01.2015

gez.
Kersting
Brgermeister